



**6. Dezember 2012 in Berlin**

[GGSC] Strategieworkshop  
Umgang mit gewerblichen Sammlungen

### **Ausgangssituation/Ziele:**

Der örE geht davon aus, dass gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen betr. Schrott und Alttextilien eigene Interessen berühren können. In einem ersten Schritt sind die Interessen und Ziele des örE zu identifizieren. In einem zweiten Schritt ist die konkrete Umsetzung ins Auge zu fassen und dabei sind die jeweiligen Besonderheiten der Stoffströme Schrott und Alttextilien zu beachten.

### **Schritt 1: Ziele und Interessen des örE**

- Klärung des Ist-Standes
- Klärung der (zukünftigen) Interessen
  - Ausbau der getrennten Wertstoffeffassung?
  - Beitrag zu Gebührenstabilität/Senkung?
  - Schutz des Bestands/Vergabeverfahren
- Mögliche Mittel und Wege
  - Ordnungsrechtlicher Ansatz (Beschränkung/Untersagung)
  - Wettbewerblicher Ansatz
- Prüfungen
  - Wirtschaftliche Aussichten
  - Rechtliche Chancen/Risiken
- Entscheidung
  - Mittel
  - Zeitpunkt (insb. „konkrete Planung“ iSv. § 17 Abs. 3 S. 4 KrWG)



**6. Dezember 2012 in Berlin**

[GGSC] Strategieworkshop  
Umgang mit gewerblichen Sammlungen

Fortsetzung von S. 1

### **Schritt 2a: Umsetzung**

- Untersagung
- Beschränkungen iSv. § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG
- Wettbewerb

### **Schritt 2b: Besonderheiten Schrott**

- Abfallbegriff („Metallrohr-Fall“ BMU)
- Auswirkungen auf (Kalkulation) Restabfallvertrag (Metall-Abscheider)?
- Besonderheiten für Wohnungsaflöser/Sperrabfall-Sammlung?
- Bestandssammler (mit/ohne Nachweis nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG; Umfang des Bestandsschutzes; Folgen für den Vollzug)?
- Pflicht zur Untersagung?
- Umsetzung von § 14 KrWG zum 01.01.2015?
- Umfang des Verwertungsnachweises

### **Schritt 2c: Besonderheiten Alttextilien**

- Abfallbegriff (Altkleider, Alttextilien etc.)
- Bestandssammler (mit/ohne Nachweis nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG; Umfang des Bestandsschutzes; Folgen für den Vollzug)?
- Prüfung der gemeinnützigen Sammlung (insb. Gemeinnützigkeit, Auskehrung der Erlöse)
- Umfang des Verwertungsnachweises
- Schutz bzw. Bevorzugung gemeinnütziger Sammlungen gegenüber gewerblichen Sammlungen?



6. Dezember 2012 in Berlin

[GGSC] Strategieworkshop  
Umgang mit gewerblichen Sammlungen

### Ausgangssituation/Ziele:

Der öRE geht davon aus, dass **gewerbliche** und gemeinnützige Sammlungen betr. Altpapier eigene Interessen berühren können. In einem ersten Schritt sind die Interessen und Ziele des öRE zu identifizieren. In einem zweiten Schritt ist die konkrete Umsetzung ins Auge zu fassen und dabei sind die Besonderheiten des Stoffstroms PPK zu beachten.

### Schritt 1: Ziele und Interessen des öRE

- Klärung des Ist-Standes
- Klärung der (zukünftigen) Interessen
  - Ausbau der getrennten Wertstoffeffassung?
  - Beitrag zu Gebührenstabilität/Senkung?
  - Schutz des Bestands/Vergabeverfahren
- Mögliche Mittel und Wege
  - Ordnungsrechtlicher Ansatz (Beschränkung/Untersagung)
  - Wettbewerblicher Ansatz
- Prüfungen
  - Wirtschaftliche Aussichten
  - Rechtliche Chancen/Risiken
- Entscheidung
  - Mittel
  - Zeitpunkt (insb. „konkrete Planung“ iSv. § 17 Abs. 3 S. 4 KrWG)



6. Dezember 2012 in Berlin

[GGSC] Strategieworkshop  
Umgang mit gewerblichen Sammlungen

---

*Fortsetzung von S. 1*

### Schritt 2a: Umsetzung

- Untersagung
- Beschränkungen iSv. § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG
- Wettbewerb

### Schritt 2b: Besonderheiten PPK

- Abfallbegriff und Sammlungsbegriff (Annahme- und Ankaufstellen, Schulen und Kindergärten)
- Besonderheiten für Kleinsammler?
- Bestandssammler (mit/ohne Nachweis nach § 13 Abs. 3 KrWG-/AbfG; Umfang des Bestandsschutzes; Folgen für den Vollzug)?
- Pflicht zur Untersagung?
- Umsetzung von § 14 KrWG zum 01.01.2015?
- Umfang des Verwertungsnachweises
- Sonderfall: Vereinssammlungen